

Geltende Fassung

(5) bis (8) ...

§ 58a

Ungültigkeit von Beschlüssen

Beschlüsse, die in einer Sitzung gefasst wurden,

1. bis 7. ...

sind ungültig, die auf ihrer Grundlage erlassenen Bescheide sind nichtig und können gemäß § 101 behoben werden.

§ 59

Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit von Sitzungen

(1) ...

(2) Bei der Einberufung zu einer Gemeinderatssitzung ist vom Bürgermeister ausnahmsweise der Ausschluss der Öffentlichkeit bei einem oder mehreren Tagesordnungspunkten zu bestimmen, falls die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 zweiter Satz oder Abs. 4 vorliegen. Wenn der Voranschlag der Gemeinde, der Rechnungsabschluss der Gemeinde, ein Misstrauensvotum gemäß § 36 Abs. 2 und § 48 Abs. 4 behandelt werden oder eine Wahl von Gemeindeorganen durchzuführen ist, darf die Öffentlichkeit bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit (Ungültigkeit) der Beschlüsse bzw. Anfechtbarkeit der Wahl nicht ausgeschlossen werden.

(3) bis (6) ...

§ 60

Verhandlungsschrift

(1) 1. bis 6. ...

7. alle in der Sitzung gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse nach ihrem Wortlaut unter Anführung des Abstimmungsergebnisses; bei

Vorgeschlagene Fassung

§ 58a

Ungültigkeit von Beschlüssen

Beschlüsse, die in einer Sitzung gefasst wurden,

1. bis 7. ...

sind ungültig, **die auf ihrer Grundlage erlassenen Bescheide sind nichtig.**

§ 59

Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit von Sitzungen

(1) ...

(1a) Mit Beschluss des Gemeinderates dürfen öffentliche Gemeinderatssitzungen zu Informationszwecken durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte im Internet übertragen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass nur der jeweilige Redner mit Bildfixierung gezeigt wird und Zuhörer und Zuseher nicht erfasst werden.

(2) Bei der Einberufung zu einer Gemeinderatssitzung ist vom Bürgermeister ausnahmsweise der Ausschluss der Öffentlichkeit bei einem oder mehreren Tagesordnungspunkten zu bestimmen, falls die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 zweiter Satz oder Abs. 4 vorliegen. **Von der Behandlung des Voranschlages, des Rechnungsabschlusses und eines Misstrauensvotums (§ 36 Abs. 2) sowie der Wahl von Gemeindeorganen darf die Öffentlichkeit bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit (Ungültigkeit) des Beschlusses bzw. Anfechtbarkeit der Wahl nicht ausgeschlossen werden.**

(3) bis (6) ...

§ 60

Verhandlungsschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

(1) 1. bis 6. ...

7. alle in der Sitzung gestellten Anträge nach ihrem Wortlaut und die gefassten Beschlüsse – diese nach dem Wortlaut, wenn sie von den gestellten Anträgen abweichen – unter Anführung des